

3. Änderung des Bebauungsplanes

NR. 20 "GEWERBEGEBIET SÜDLICH DES BARLAGER WEGES"

der ehemaligen Gemeinde Hollage

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst am 17.7.1989 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges", bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte, als Satzung beschlossen.

Wallenhorst, den 7.8.1989


(Bürgermeister)




(Gemeindedirektor)

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" liegt in der Flur 6 der Gemarkung Hollage und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die "Hansastraße",
- im Westen: 1. durch die östlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Baugrundstücke "Neulandstraße 2 - 34" und
2. durch die "Neulandstraße",
- im Süden: durch den "Hullerweg" und
- im Osten: durch die "Siemensstraße".

Die Lage des Bebauungsplangebietes 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" - 3. Änderung - geht auch aus der beigegeführten Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 hervor.

§ 2

Umstellung

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" wird festgesetzt, daß für die im Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" festgesetzten Baugebiete die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), geändert durch die Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665), Gültigkeit hat.

§ 3

Ausschluß

In den Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächen sind Betriebe mit Verkauf an den Endverbraucher nicht zulässig.

Ausnahmen können hiervon gewährt werden, wenn die Größenordnung des Verkaufs, die Art der zu verkaufenden Waren, das Verhältnis des Umsatzes des Verkaufs an den Endverbraucher zum Gesamtumsatz, die Lage und Art des Betriebes, die Verkaufszeiten, die Art und Größe des Kundenaufkommens eine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion des Ortszentrums Wallenhorst und des Ortsteiles Hollage sowie eine Verschlechterung der Verkehrssituation nicht erwarten lassen und auch nicht zu befürchten ist, daß sich hieraus eine Erweiterung der Zahl und Größe der vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe ergibt.

Textlicher Hinweis:

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" einschl. der in den einzelnen Änderungen enthaltenen Festsetzungen gelten weiterhin für den Bereich dieser 3. Änderung.

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.1988 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet südlich des Barlager Weges" beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 7.8.1989





(Gemeindedirektor)

bearbeitet: Gemeinde Wallenhorst
- Bauamt -

Wallenhorst, den 7.8.1989





(Bauamtsleiter)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 14.3.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.3.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.4.1989 bis 8.5.1989 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 7.8.1989





(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.7.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 7.8.1989





(Gemeindedirektor)

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück ange-
habe ich mit Verfügung vom heutigen
Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maß-~~ Verfügung vom _____ erklärt, daß keine Verlet-
~~gaben~~ keine Verletzung von Rechtsvor- schriften geltend gemacht werden.

Osnabrück, den **22. SEP. 1989**

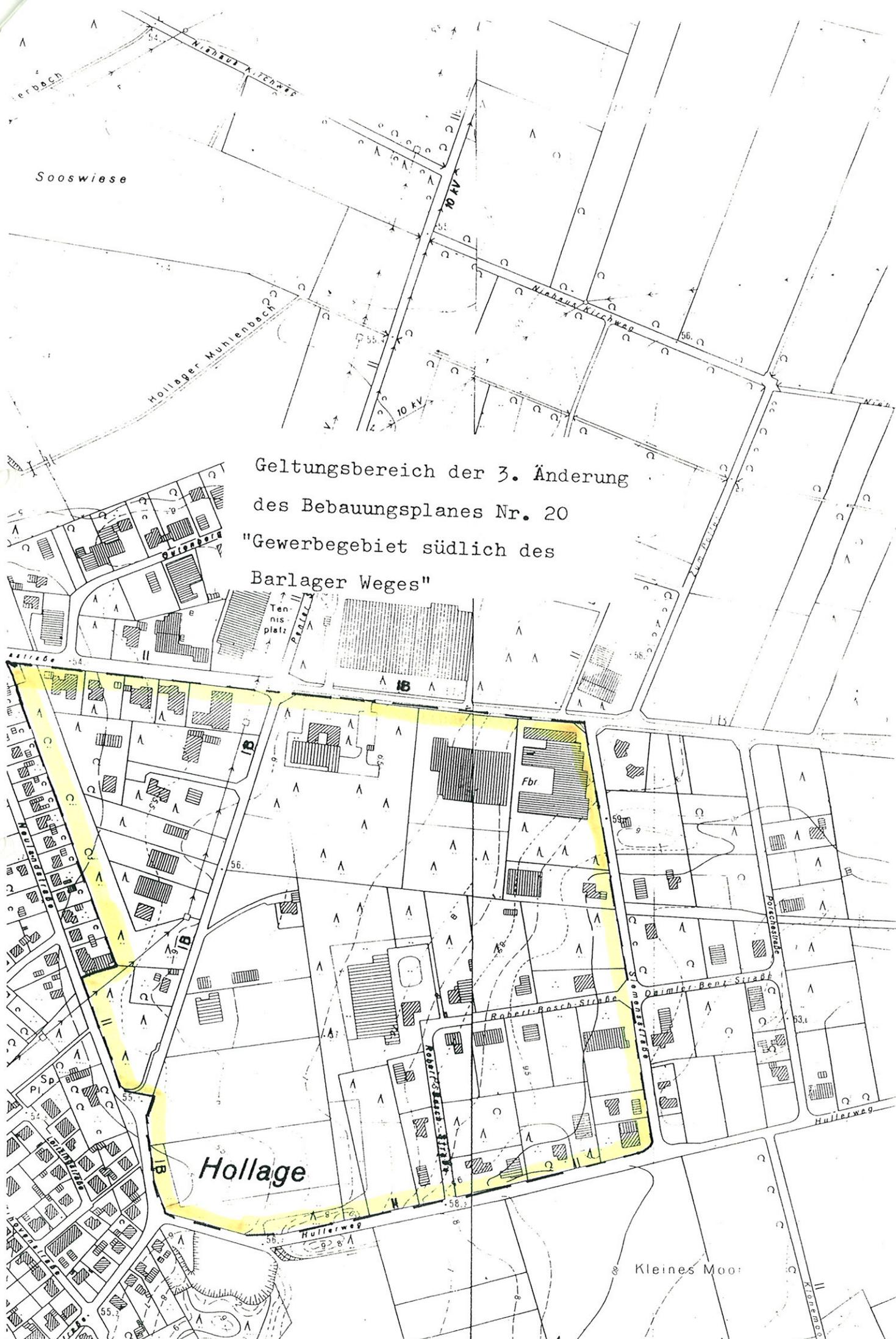
Wallenhorst, den _____
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor



(Gemeindedirektor)

Sooswiese

Geltungsbereich der 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 20
"Gewerbegebiet südlich des
Barlager Weges"



Hollage

Kleines Moor